

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Beamte

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Beamte haben grundsätzlich den gleichen Beihilfeanspruch wie Beamte, die in einer privaten Krankenkasse versichert sind.

Sofern Sachleistungen der Krankenkasse in Anspruch genommen werden, besteht kein Beihilfeanspruch. Als Sachleistung erhält der Beamte bei Inanspruchnahme der Versichertenkarte z. B. ärztliche Leistungen, zahnärztliche Leistungen, Versorgung mit Arzneimitteln, Massagen und Krankengymnastik.

Ferner gelten Geldleistungen, z. B. in Zusammenhang bei Kieferorthopädischer Leistung oder bei Hilfsmitteln als Sachleistungen mit der Folge, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht.

Die verbleibenden Kostenanteile sind nicht beihilfefähig.

Unter der Voraussetzung, dass der Beamte auf die Sachleistung der Krankenkasse verzichtet, besteht grundsätzlich ein Beihilfeanspruch.

Beihilfen können insbesondere zu folgenden Aufwendungen im Rahmen der geltenden Beihilfenverordnung geleistet werden:

- zu privatärztliche / -zahnärztliche Behandlungen
- zu Mehrkosten bei konservierender zahnärztlicher Behandlung
- zu Zahnersatz
- zu Massagen und Krankengymnastik
- bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) im Krankenhaus
- zur Beschaffung von Sehhilfen
- zu Behandlungen durch Heilpraktiker
- bei stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
- bei ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen
- zu Medikamenten
- zu Pflegekosten, sofern die Krankenkasse z. B. nur die Kosten der Behandlungspflege aber nicht die Kosten der Grundpflege (wie z. B. Mobilisation, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, etc.) erbringt.